

Vorlagen Nr. 61/021/2014

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Datum: 30.07.2014 Az.: 61-2 Mü
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	10.09.2014	Befreiung

Ausbau des Rheinradweges in Monheim a. R. von der Rampenanlage Klappertorstr. bis zum Baumberger Campingplatz

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der unteren Landschaftsbehörde, die Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW für den Ausbau des Rad- und Wanderweges Leinpfad in Monheim am Rhein zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Datum: 30.07.2014 Az.: 61-2 Mü
--	-----------------------------------

Ausbau des Rheinradweges in Monheim a. R. von der Rampeanlage Klappertorstr. bis zum Baumberger Campingplatz

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Monheim am Rhein hat mit Antrag vom 27.5.2014 die landschaftsrechtliche Befreiung für den Ausbau (Verbreiterung) des Rheinferradweges „Leinpfad“ beantragt. Bei diesem Radweg handelt es sich um einen überregional stark genutzten Radweg. Um Radfahrern die Weiterfahrt entlang des Rheins zu ermöglichen, plant die Stadt Monheim am Rhein den sanierungsbedürftigen „Leinpfad“ auszubauen. Der „Leinpfad“ mit einer derzeit durchschnittlichen Breite von 1,3 m soll auf einer Länge von 200 Metern auf eine Gesamtbreite von ca. 3,00 m verbreitert werden. Der Ausbau des Weges soll in befestigter Asphaltbauweise erfolgen. Für weitere konkrete Projektbeschreibungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den als ANLAGE 3 beigefügten ausführlichen „Erläuterungsbericht“ der Stadt Monheim am Rhein verwiesen.

Die Wegetrasse liegt jeweils zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-10 „Rheinufer“ sowie im Naturschutzgebiet D 2.2-9 „Urdenbacher Altrhein bei Baumberg“. Ebenfalls in diesem NSG liegt die Baustellenzufahrt für die Umsetzung des Vorhabens. In der ANLAGE 13 „LP Auszug“ zu dieser Vorlage ist der Wegeteil im LSG gelb, der im NSG rot und die Baustellenzufahrt blau dargestellt. Der geplante Ausbau stellt die „Veränderung eines befestigten Weges“ dar und erfüllt damit die Verbotstatbestände 2.3 A b) für Landschaftsschutzgebiete und 2.1 A b) für Naturschutzgebiete des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.

Die untere Landschaftsbehörde kann gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegende öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für das hier geplante Vorhaben liegt die erste Voraussetzung des § 67 BNatSchG vor. Die Stadt Monheim am Rhein ist auf Seite 2 ihres „Erläuterungsberichtes“ zum Antrag tiefgreifend auf das öffentliche Interesse, insbesondere auf die hohe Bedeutung des Weges für die Naherholung im Bereich Monheim am Rhein sowie die überregionale Nutzung dieser Trasse eingegangen. Die untere Landschaftsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an und sieht hier das Überwiegen des öffentlichen Interesses an diesem Vorhaben gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als gegeben an. Es ist zu berücksichtigen, dass die tatsächli-

che Neuversiegelung durch die Ausbaumaßnahme, die über den bereits versiegelten Bestand hinausgeht, lediglich ein ca. 1,7 m breites Band entlang des Leinpfades über eine Ausbaulänge von 200 Metern betrifft. Für Natur und Landschaft sind mit diesem Ausbau keine nennenswerten Beeinträchtigungen verbunden. Seltene Arten sind nicht betroffen. Weitere Ausführungen zum Artenschutz sind den Seiten 5 und 18 des als Anlage beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt die Befreiung gem. § 67 BNatSchG für den beantragten Wegeausbau zu erteilen.

Da sich das Vorhaben u.a. in einem NSG befindet wurden gem. § 12 Landschaftsgesetz NRW die Naturschutzverbände beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte am 12.6.2014. Die Stellungnahme zu dem Antrag erfolgte am 16.7.2014. In dieser Stellungnahme wenden sich die Naturschutzverbände gegen einen Ausbau in Asphaltbauweise und gegen die Länge der vorgesehenen Baustellenzufahrt.

Die Stadt Monheim am Rhein hat mit der Mail v. 18.7.2014 (ANLAGE 15), die auch den Naturschutzverbänden zugegangen ist, auf die Stellungnahme erwidert und plausibel dargelegt, warum die hier im Antrag vorgesehene Bauausführung unter den gegebenen Umständen die einzig sinnvolle Wahl ist. Der Leinpfad wird gleichzeitig von unterschiedlichen Nutzergruppen wie z.B. Fußgängern, Radfahrern, Hundebesitzern, Wanderern und Familien im Begegnungsverkehr genutzt. Die hier vorliegenden Gegebenheiten wurden von der unteren Landschaftsbehörde bei der Prüfung des Antrages ebenfalls berücksichtigt und mit dem gleichen Ergebnis bewertet. Es bestand somit kein Anlass die Antragstellerin zu einer Änderung des Antrages anzuhalten.

Anlagen

01. Antrag
02. Deckblatt
03. Erläuterungsbericht
04. Detail Radweg Leinpfad
05. Lageplan 1:500
06. Stadtkarte 1:5000
07. Stadtkarte 1:10000
08. Luftbild 1:5000
09. Flurkarte 1:1000
10. Rheinuferradweg LBP
11. Rheinuferradweg Biotoptypen
12. Rheinuferradweg Planung, Maßnahmen
13. Landschaftsplanauszug
14. Stellungnahme BUND NABU
15. Stellungnahme Stadt Monheim